

Informationen zum Anlegerschutz bei der NPB

Die NPB Neue Privat Bank AG ist eine von den Eigentümern geführte Schweizer Privatbank. Als Unternehmer legen wir grossen Wert auf persönliche Verantwortung, Leistung und Voraussicht. Der Schutz der Vermögen unserer Kunden und Transparenz hat für uns hohe Priorität im Rahmen einer nachhaltigen gemeinsamen Geschäftsbeziehung. Die untenstehenden Informationen sollen Ihnen helfen, wichtige Aspekte des Anlagegeschäftes und des Anlegerschutzes zu verstehen. Die nachfolgenden Anlegerschutz-Grundsätze basieren auf dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sowie auf der europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MIFID II.

1. Informationen über die NPB

Name	NPB Neue Privatbank AG
Adresse	Limmatquai 1 / am Bellevue, Postfach, 8024 Zürich
Telefon	+41 44 265 11 88
Email	info@npb-bank.ch
Internetseite	www.npb-bank.ch
UID (Firmennummer)	CHE-109.103.776
Mehrwertsteuer-Nr.	CHE-109.103.776
BIC / Swift	NEPICHZZXXX
LEI	529900YD3IFRWUJF3H47

Die NPB Neue Privat Bank AG wurde im Jahr 2001 von 4 Partnern und einem kleinen Kreis von Schweizer Privatinvestoren als reine Vermögensverwaltungsbank gegründet. Sie ist eine eigenständige und unabhängige Schweizer Privatbank mit einzigem Geschäftsstandort in Zürich (www.npb-bank.ch).

Für ihre Tätigkeit als Bank und Effektenhändlerin hat die NPB die Zulassung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern und untersteht ihrer Aufsicht.

Die NPB ist Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung und ist zum Schutz der Kundengelder an das Einlagensicherungssystem der Schweizer Banken und Effektenhändler angeschlossen. Weitere Informationen zum Umfang der durch die Einlagensicherung geschützten Verbindlichkeiten sind über die Website des Vereins Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler (www.esisuisse.ch) ersichtlich.

Outsourcing Partner der NPB für IT Systeme und Business Prozesse ist die InCore Bank AG. Die InCore Bank AG ging 2007 aus der Privatbank Maerki Baumann & Co. als erste Transaktionsbank der Schweiz hervor. Sie hat sich 2017 mit SOBACO Solutions AG zusammengeschlossen, um Kunden zukunftsorientierte IT- und Outsourcing-Lösungen aus einer Hand anzubieten.

2. Dienstleistungen

2.1 Vermögensverwaltung

Unter Vermögensverwaltung versteht man die Verwaltung von Kundenvermögen durch die Bank mittels Investitionen in verschiedene Anlageklassen und Finanzinstrumente (Obligationen, Aktien, alternative Anlagen, etc.) nach Massgabe der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie.

Die Anlagestrategie wird unter Beachtung der Anlageziele, der finanziellen Verhältnisse, der Risikobereitschaft sowie den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden festgelegt. Mit der Vermögensverwaltung delegiert der Kunde den Entscheid über die einzelnen Anlageentscheide an die Bank. Von Gesetzes wegen sind bei der Vermögensverwaltung vorgängig Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzgeschäft, Anlageziele und finanzielle Verhältnisse einzuholen.

2.2 Anlageberatung

Im Gegensatz zur Vermögensverwaltung erbringt die Bank bei der Anlageberatung auf den Kunden zugeschnittene Beratungsdienstleistungen und Empfehlungen bezüglich der Investition in verschiedene Finanzinstrumente. Der Anlageentscheid verbleibt jedoch beim Kunden. Entsprechend führt die NPB Transaktionen nur auf ausdrücklichen Auftrag des Kunden aus. Die NPB berät den Kunden umfassend bei der Verwaltung seines Vermögens und berücksichtigt seine Bedürfnisse und Kenntnisse von Anlageinstrumenten. Wie bei der Vermögensverwaltung müssen vor der Kontoeröffnung von Gesetzes wegen entsprechende Informationen über den Kunden eingeholt werden, insbesondere auch über Kenntnisse und Erfahrungen mit Finanzanlagen.

2.3 Execution Only

Die NPB führt Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die ausschliesslich auf Veranlassung des Kunden erfolgen und nichtkomplexe Finanzinstrumente zum Inhalt haben als Execution Only (Transaktion ohne Beratung), d.h. als reines Ausführungsgeschäft aus. Im Gegensatz zur Vermögensverwaltung und zur Anlageberatung überprüft die Bank nicht, ob der Kunde die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen hat.

Bei einem Finanzinstrument, dass die Bank als komplex einstuft, informiert sie den Kunden darüber, dass der Bank die notwendigen Informationen betreffend Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden fehlen und dass es im alleinigen Ermessen des Kunden liegt, ob er das Geschäft unterlassen oder es trotz dieser Information tätigen möchte.

3. Kundenklassifizierung

Gemäss FIDLEG ist die NPB verpflichtet, ihre Kunden nach genau vorgeschriebenen Kriterien in die Kategorien "Privatkunde", "professioneller Kunde" "Institutioneller Kunde" einzuteilen. Analog werden die im EWR-Raum domizilierten Kunden nach MiFID II in die Kategorien "Privatanleger", "professioneller Kunde" und "geeignete Gegenpartei" eingestuft. Je nach Klassierung ist der Anlegerschutz stärker, für Privatkunden / Privatanleger am stärksten. Die Klassierung basiert auf den

Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden, seinen finanziellen Verhältnissen und der Häufigkeit, dem Umfang und der Art der in der Vergangenheit getätigten Finanzgeschäfte. Alle neuen Kunden werden über ihre Klassierung informiert, bestehende Kunden nur bei der Änderung ihrer vorbestehenden Klassierung.

3.1 **Privatkunde / Privatanleger**

Als Privatkunde (FIDLEG) oder Privatanleger (MiFID II) betrachtet die NPB alle Kunden, die nicht einer anderen Klassierung zugeordnet werden können. Privatkunden geniessen das höchste gesetzlich vorgesehene Schutzniveau.

3.2 **Professioneller Kunde**

Ein Privatkunde kann eine Umklassifizierung zum "professionellen Kunden" mit der Bank vereinbaren, wenn er bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf finanzielle Verhältnisse und Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzbereich erfüllt. Erfüllt der Kunde die Kriterien gemäss FIDLEG (die EWR-Kunden gemäss MiFID II), dann wird der Kunde als professioneller Kunde klassiert.

Zu beachten ist, dass mit der Änderung der Klassierung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen Schutzniveaus verbunden ist. Bei einem professionellen Kunden darf die NPB davon ausgehen, dass die handelnde Person über genügend Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken eines Anlageentscheides angemessen beurteilen zu können.

Die NPB akzeptiert selbstredend nur Anträge von Privatkunden zu Professionellen Kunden und nur dann, wenn die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Interesse stellt die NPB dem Kunden gerne die entsprechenden Formulare zu.

3.3 **Institutioneller Kunde / geeignete Gegenpartei**

Als "Institutioneller Kunde" (FIDLEG) bzw. "Geeignete Gegenpartei (MiFID II) kommen nur beaufsichtigte Rechtsträger (juristische Personen), Regierungen, Zentralbanken und internationale, bzw. supranationale Organisationen in Frage.

4. **Geeignetheit und Angemessenheit**

Um im Rahmen der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung die Anlagestrategie und die Anlageinstrumente optimal auf die Situation und die Wünsche der Kunden abzustimmen, erhebt die NPB von den Kunden im Rahmen eines sog. Geeignetheits- oder Angemessenheitstest umfangreiche Informationen.

Bei der **Geeignetheitsprüfung** stellt die Bank fest, ob der Kunde bei seinen Anlagezielen über die finanziellen Verhältnisse, über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios oder der Vermögensverwaltung zu erfassen. Entsprechend ersucht die NPB den Kunden, ihr eine Reihe von notwendigen Angaben zu machen, um ihm optimale Dienstleistungen anzubieten. Dazu zählen Angaben über die Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse, die Risikobereitschaft sowie die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

Die **Anlageziele** des Kunden umfassen Angaben über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Horizont und das Risikoprofil.

Die **finanziellen Verhältnisse** des Kunden beinhalten Angaben über sein gesamtes Vermögen, die Höhe seiner regelmässigen Einnahmen und Ausgaben, seine finanziellen Verpflichtungen sowie geplante Investitionen.

Die **Risikobereitschaft** beinhaltet sein Verständnis von Risiko und Rendite, und wie weit er bereit ist, Verluste zu tolerieren.

Bei der **Angemessenheitsprüfung (transaktionsbezogen)** stellt die Bank fest, ohne dabei das gesamte Kundenportfolio zu berücksichtigen, ob die einzelne Transaktion für den Kunden angemessen ist. Die Angemessenheit des Finanzinstruments beurteilt sich danach, ob es der Kunde über die Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die daraus folgenden Anlagerisiken und deren finanzielle Tragbarkeit zu verstehen.

Zusätzlich sind Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die verschiedenen Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen des Kunden festzustellen. Falls die Auftragserteilung durch eine bevollmächtigte Person erfolgt, wird auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Bevollmächtigten abgestellt.

5. Notwendige Angaben

5.1. Grundsätze der Auftragsausführung "Best Execution"

"Best Execution" ist die Verpflichtung, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um das beste Resultat zu erhalten, wenn die NPB Finanzgeschäfte im Namen des Kunden ausführt. Die NPB hat in Zusammenarbeit mit ihrem Outsourcing Partner Grundsätze der Auftragsausführung definiert.

5.2. Kosten

Die Kosten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und ergänzenden Leistungen der NPB sind in der Gebührenübersicht der NPB aufgeführt und werden auf Anfrage gerne abgegeben. In einer beispielhaften Simulation wird der Kunde einmalig vor Auftragsausführung über die Kosten der Wertpapierdienstleistung informiert.

Die Kosten im Zusammenhang mit einer Wertpapiertransaktion sind auch in den jeweiligen Transaktionsabrechnungen sowie aggregiert im Vermögensausweis ersichtlich.

5.3. Berichte, Transaktionsbestätigungen, Reporting

Transaktionsbestätigungen werden Ihnen von der NPB sofort nach Ausführung eines Wertpapiergeschäftes zugestellt. In regelmässigen Abständen erhalten Sie einen Vermögensauszug mit einer Übersicht über alle Konti und Ihr Depot.

5.4. Research

Die NPB verwendet eigenes und externes Research, um eine bestmögliche Anlageberatung und Vermögensverwaltung zu ermöglichen. Externes Research wird von der NPB gegen Entgelt erworben.

5.5. Zuwendungen und Interessenskonflikte

Zuwendungen von Dritten an die NPB

NPB verwendet in erster Linie retrozessions- bzw. zuwendungsfreie Anlagefonds für Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungskunden. Im Rahmen einer abhängigen Vermögensverwaltung oder Anlageberatung kann die Bank dennoch in einzelnen Fällen Zuwendungen erhalten.

Die NPB erbringt eine sogenannte abhängige Anlageberatung im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank Zuwendungen entgegennehmen und einbehalten kann, sofern kein Interessenskonflikt besteht und dadurch die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessert wird.

Zuwendungen, welche die NPB an Dritte bezahlt:

Wenn die NPB die Kundenbeziehung über eine Drittperson (z.B. Finder) erhalten hat, kann die Bank dem Vermittler eine fixe Vermittlungsgebühr oder einen Teil ihrer Erträge aus dieser Geschäftsbeziehung zahlen.

Wenn der Kunde von einem unabhängigen (externen) Vermögensverwalter beraten wird und die NPB für die Depotverwahrung und die Ausführung von Handelsgeschäften nutzt, kann die Bank dem unabhängigen Vermögensverwalter einen Teil ihrer Erträge aus dieser Geschäftsbeziehung bezahlen.

Interessenskonflikte bei potentiellen Gebührenerträgen, die mit Investitionen in oder die Verwahrung von Produkten verbunden sind, werden bei Anlageentscheiden und Anlageberatungen nach Möglichkeit vermieden.

Die NPB informiert den Kunden transparent über erhaltene oder bezahlte Zuwendungen. Ausserdem hat der Kunde die Möglichkeit, auf Anfrage weitere Informationen über die erhaltene oder bezahlte Zuwendung zu erhalten.

5.6. Offenlegung der Informationen im Handel mit Wertpapieren

Die NPB ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden einzelner Länder über Transaktionen im Handel mit Wertpapieren Meldung zu erstatten. Die Meldungen müssen Informationen zum Käufer / Verkäufer dieser Wertpapiere und zur Person, welche den Handelsauftrag erteilt hat, enthalten. Wenn eine solche Person eine juristische Person ist, muss sie mit ihrem Legal Entity Identifier (LEI) gemeldet werden.

5.7. Gesprächsaufzeichnung und elektronische Kommunikation

Alle Telefongespräche werden aufgezeichnet. Zusätzlich werden die wichtigsten Inhalte persönlicher Gespräche in Aktennotizen festgehalten, um die Ziele und Wünsche des Kunden zu dokumentieren und die Verfolgbarkeit der Empfehlungen an den Kunden sicherzustellen. Die Aufzeichnungen werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes auf einen dauerhaften Datenträger abgespeichert.

5.8. Ombudsstelle

Für den Fall von Uneinigkeiten mit dem Kunden hat sich die NPB der «Stiftung Schweizerischer Ombudsman», Bahnhofplatz 9, 8021 Zürich (www.bankingombudsman.ch) als Ombudsstelle angeschlossen.

Der Kunde kann ein grundsätzlich kostenloses Vermittlungsverfahren bei der Ombudsstelle einleiten, wenn er noch kein ordentliches Gericht angegangen ist.

(letzte Aktualisierung 10. 12. 2020)